



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für RECHTSANWÄLTE

Wien, September 2019

DB-PFLICHT VON MINDERHEITSBETEILIGTEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER®

Jüngst hat der VwGH entschieden, dass Rechtsanwälte, die **minderheitsbeteiligte Geschäftsführer ohne Sperrminorität einer Rechtsanwalts-GmbH sind, keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** gem § 25 EStG beziehen und deshalb auch **kein Dienstgeberbeitrag** gem § 41 FLAG zu entrichten ist (VwGH 17.10.2018, Ra 2017/13/0051).

Dabei stützt sich der VwGH auf die gesetzliche Weisungsfreistellung von Rechtsanwälten gem § 21c Z 10 RAO. Darin wird normiert, dass die Ausübung des Mandats durch den der Gesellschaft angehörigen Rechtsanwalt nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung der Gesellschafter (Generalversammlung) gebunden sein. Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine gesellschaftsvertragliche Sonderbestimmung iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG.